

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2006

Nr. 2006/1080

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Abschussplanung Rothirsch

Gemäss Art. 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) sind die Kantone verpflichtet, die Liste der jagdbaren Tiere einzuschränken, wenn der Schutz einer örtlich bedrohten Art es erfordert. Dies trifft im Kanton Solothurn auf den Rothirsch zu. Diese Wildart wurde im Jura vor ca. 300 Jahren durch die Jagd ausgerottet. Seit einigen Jahrzehnten versucht nun der Rothirsch wieder in den Jurabogen zurückzukehren. Einwanderungen können aus dem westlichen Jura (Neuenburg, Bern, Jura) und dem Emmental beobachtet werden.

Die Jagd und Fischerei hat im letzten Jahr einen Aufruf an die solothurnischen Jäger erlassen, die einwandernden Hirsche nicht zu bejagen. Diese Aufforderung zum freiwilligen Verzicht hat nur gerade ein Jahr Wirkung gezeigt. Im August 2005 wurden bereits zwei Rothirsche erlegt (Gäu und Thierstein). Unsere Nachbarkantone Bern und Jura haben den Rothirsch nach dem Auftauchen auf ihrem Kantonsgebiet im Jurabogen bereits vollständig geschützt. Der Rothirsch gehört unbestritten in unsere Wälder. Diese Tierart muss entsprechend geschützt werden. Erfahrungsgemäss braucht es etliche Jahre bis ein Bestand so herangewachsen ist, dass eine nachhaltige Bejagung erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Abschuss des Rothirsches kontrolliert werden. Unsere Strategie zur Bewirtschaftung dieser Hirschart soll sich durch eine enge Zusammenarbeit mit Jägern, den Forstdienstern und unseren Nachbarkantonen auszeichnen. Zu diesem Zweck wurde bereits vor zwei Jahren die Arbeitsgruppe "groupe de travail intercantonal sur le cerf de la chaîne du Jura" (Teilnehmer: Bund und Jurakantone VD, NE, BE, JU, SO sowie Frankreich) eingesetzt. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe ist das einheitliche Management des Rothirsches im Jura. Dieses Ziel kann erreicht werden, indem der Rothirsch auf der Liste der jagdbaren Tiere bleibt, und die Jagd und Fischerei einen jährlichen Abschussplan erstellt. Dieser Abschussplan wird in der Regel für einen interkantonalen Hegering erstellt. Der Rothirsch beansprucht grössere Lebensräume als Reh- und Gamswild. Die Abschusspläne sollen deshalb mit den Nachbarkantonen abgestimmt werden. § 11 Abs. 1 Buchstabe a der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989 (BGS 626.12) soll in dem Sinn ergänzt werden, als die Jagd und Fischerei die Kompetenz zum Erstellen eines Abschussplans erteilt wird. Für die Kontrolle des Abschusses muss zudem die Meldepflicht für die erlegten Tiere vorgesehen werden. Rothirsche, die nicht dem Abschussplan entsprechend geschossen werden, sollen entschädigungslos eingezogen werden können.

#### 1.2 Zulässigkeit Jagdmesser

§ 12 der Vollzugsverordnung listet die zulässigen Jagdwaffen sowie die erlaubten Methoden, Hilfsmittel und Fanggeräte auf. Gemäss Absatz 4 sind Faustfeuerwaffen für einen Fangschuss erlaubt. Als Fangschuss wird derjenige Schuss bezeichnet, der abgegeben wird, um nicht unmittelbar tödlich getroffenes Wild zu töten. Hier ist das Abfangen von Wild zu ergänzen. Als Abfangen wird in der Jägersprache der gezielte Stich in die Brust bzw. ins Herz bezeichnet.

Der Einsatz von Jagdmessern für das Abfangen von verletzten Wildtieren kann immer wieder die vernünftigste Erlegungsart sein, wenn immobiles Wild auf hartem Untergrund wie Strassen oder Fels liegt. Eine Schussabgabe ist in solchen Situationen oft nicht zu verantworten, da mögliche Abpraller nicht kontrollierbar sind und dadurch Personen, Tiere oder Sachwerte gefährdet werden können. In Frage kommt die Anwendung von Jagdmessern auch, wenn Jagdhunde auf der Nachsuche Wildtiere festhalten oder die Jagdwaffe des Jägers nicht mehr funktionsfähig ist. Da gemäss Tierschutzgesetzgebung den Tieren nicht unnötige Qualen zugefügt werden dürfen und damit Tiere auch nicht unnötig lange leiden sollen, ist die Anwendung von Messern zum Erlösen der Tiere sinnvoll und tierschutzkonform.

### 1.3 Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald

Massnahmen zur Wildschadenverhütung haben der naturnahen Waldbewirtschaftung und insbesondere der Naturverjüngung zu dienen (§ 31 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes). § 19 der Vollzugsverordnung sieht vor, Wildschäden durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste waldbauliche Gestaltung der Lebensräume zu verhüten.

Nach § 20<sup>ter</sup> der Vollzugsverordnung übernimmt der Kanton die Materialkosten für Einzelschutzmassnahmen gegen Wildverbiss an Waldbäumen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine effektive Gefahr durch Wildverbiss vorhanden ist oder ob einheimische, standortgerechte Baumarten geschützt werden. Die dafür eingesetzten Gelder stammen vollumfänglich aus dem kantonalen Jagdfonds. In den letzten Jahren erhöhten sich diese Beiträge kontinuierlich. Bisher konnten durch die zuständige Fachstelle die subventionierten Schutzmassnahmen nicht kontrolliert werden. Neu sollen Beiträge erst ausgerichtet werden, wenn die Massnahmen durch den kantonalen Forstdienst verfügt und kontrolliert werden und es sich ausschliesslich um standortgerechte einheimische Baumarten handelt. Gemäss dem Auftrag des Gesetzgebers wird ein naturnaher, sich selber verjüngender Wald angestrebt. Der Wildbestand ist deshalb so zu regulieren, dass die Naturverjüngung des Waldes grundsätzlich ohne technische Massnahmen möglich ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Ziele nicht immer ohne weiteres erreicht werden können. Vor allem bei so genannten Umwandlungsflächen oder in Winterreinstandsgebieten des Wildes können Probleme auftreten, welche Wildschutzmassnahmen für die Pflanzen erfordern. Die Entschädigungen für solche Wildschutzmassnahmen sollen nun erhöht bzw. spezifiziert werden. Neu sollen Einzäunungen mit vier Franken pro Laufmeter entschädigt werden (bisher 2.50 Franken). Damit wird eine Anpassung an die zwischenzeitliche Teuerung sowie an die effektiven Kosten vorgenommen. Mechanische Einzelschutzmassnahmen sollen mit drei Franken pro Baum und chemische Einzelschutzmassnahmen mit einem Franken pro Baum abgegolten werden. Es wird damit gerechnet, dass sich dadurch der Gesamtaufwand für die Wildschutzmassnahmen insgesamt nicht erhöht, weil die im Einzelfall erhöhten Entschädigungen aufgrund der Kontrollen kompensiert werden können.

Gemäss § 14 Absatz 4 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) sind lediglich Einzäunungen zum Schutz der Jungwaldflächen bewilligungspflichtig. Die Jagd-

verordnung sieht demgegenüber weitergehende Bewilligungsmöglichkeiten vor. In § 14 Abs. 4 der Waldverordnung ist deshalb der Begriff Einzäunungen durch die allgemeinere Bezeichnung Wildschadenverhütungsmassnahmen zu ersetzen.

## **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

RRB Nr. 2006/1080 vom 6. Juni 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) lautet neu:

<sup>1)</sup> Die jagdbaren Arten und Schonzeiten werden für das ganze Gebiet des Kantons wie folgt festgelegt:

a) Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon 1. Februar - 31. Juli  
 (die Jagd darf nur mit der Kugel ausgeübt werden. Für den Rothirsch erstellt die Jagd und Fischerei einen jährlichen Abschussplan. Alle Abschüsse sind vor der Verwertung der Tiere meldepflichtig. Tiere, die nicht den Vorgaben im Abschussplan entsprechen, werden durch die Jagd und Fischerei entschädigungslos eingezogen);

§ 12 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4)</sup> Für den Fangschuss aus naher Distanz auf verletztes oder krankes Wild sind Faustfeuerwaffen erlaubt. Für Wild, das nur mit der Kugel erlegt werden darf, ist der Fangschuss mit Schrot verboten. Für das Abfangen von Wild ist der Einsatz von geeigneten blanken Waffen erlaubt, sofern Sicherheits- und Tierschutzgründe dies erfordern. Das Abfangen ist nur mit Kammerstich erlaubt.

§ 20<sup>ter</sup> lautet neu:

§ 20<sup>ter</sup>. *Massnahmen im Wald (§ 33 Abs. 3 JG)*

<sup>1)</sup> Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen aus dem Jagdfonds können geleistet werden, wenn die Massnahmen durch den kantonalen Forstdienst verfügt und kontrolliert werden und es sich ausschliesslich um standortgerechte einheimische Baumarten handelt.

<sup>2)</sup> Für Einzäunungen im Wald werden pro Laufmeter 4 Franken geleistet. Für mechanische Einzelschutzmassnahmen werden pauschal 3 Franken pro Baum und für chemische Einzelschutzmassnahmen pauschal 1 Franken pro Baum vergütet.

<sup>1)</sup> BGS.626.11.

<sup>2)</sup> GS 91, 180 (BGS 626.12).

<sup>3</sup> Zäune und Einzelschutzvorrichtungen sind nach erfolgter Genehmigung durch den kantonalen Forstdienst zu entfernen, wenn die forstlich erwünschten Baumarten nicht mehr gefährdet sind.

## II. Änderung bisherigen Rechts

Die Waldverordnung vom 14. November 1995<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Wildschutzmassnahmen zum Schutz von Jungwaldflächen bewilligt das Kantonsforstamt. Die Jagdpachtgesellschaften sind vorgängig anzuhören.

## III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Jagd und Fischerei (3)  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien Kantonsrat (4)  
Staatskanzlei (SAN, Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS

Veto Nr. 106      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. August 2006.

### Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement  
Jagd und Fischerei (20)  
Kantonsforstamt (10)

<sup>1)</sup> GS 93, 681 (BGS 931.12).